

B E K A N N T M A C H U N G

der Stadt Zwiesel

**Beginn der Naturschutzfachkartierung im Landkreis Regen
Bayerisches Landesamt für Umwelt**

**Bekanntgabe aus einer nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates
Ersatzbeschaffung Stromanschlussverteiler am Grenzlandfestplatz**

**Bekanntgabe aus einer nichtöffentlichen Sitzung des Bauausschusses
Vertragliche Regelungen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen
Grundsatzbeschluss**

**Bekanntgabe aus einer nichtöffentlichen Sitzung des Werkausschusses
Projektabschluss Reisemobilstellplätze; Information**



Beginn der Naturschutzfachkartierung im Landkreis Regen

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) informiert hiermit über den Beginn der Naturschutzfachkartierung im Landkreis Regen. Das LfU kommt mit der Durchführung dieser Arbeiten seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Erfassung von Lebensräumen wildlebender Tier- und Pflanzenarten nach Art. 46 BayNatSchG nach. Gegenstand der Naturschutzfachkartierung in Regen ist eine Aktualisierung von naturschutzfachlichen Grundlagendaten zu ausgewählten Artengruppen (Vögel, Reptilien, Amphibien, Libellen, Tagfalter und Heuschrecken). Nach fachlichen Kriterien werden für diese Artengruppen verschiedene Untersuchungsflächen ausgewählt und durch Geländebegehungen untersucht. Die geplanten Geländearbeiten erstrecken sich über die Vegetationsperioden der Jahre 2023 und 2024. Die Ergebnisse gehen nach Abschluss der Kartierung in die Datenbank der Artenschutzkartierung am LfU ein und stehen voraussichtlich ab Herbst 2025 für Planungsvorhaben und die Arbeit der Naturschutzbehörden zur Verfügung.

Auftragnehmer der Naturschutzfachkartierung im Landkreis Regen ist das Büro Naturgutachter aus Freising. Die fachliche Betreuung erfolgt durch eine externe, ebenfalls vom LfU beauftragte Firma. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (Ansprechpartnerin am LfU: Carmen Liegl, Tel.: 0821/9071-5545, [E-Mail: carmen.liegl@lfu.bayern.de](mailto:carmen.liegl@lfu.bayern.de)).

Die Naturschutzfachkartierung hat weder das Ziel noch die Möglichkeiten, Flächen unter Schutz zu stellen oder Grundstückseigentümern bestimmte Bewirtschaftungsweisen vorzuschreiben. Sie ist lediglich eine Bestandsaufnahme und erfasst eine fachliche Auswahl an Flächen, die für den Naturschutz wichtig und erhaltenswert sind. Mögliche Einschränkungen ergeben sich ausschließlich aus bestehenden gesetzlichen Vorgaben.

Weitere Informationen zur Naturschutzfachkartierung finden Sie auf der Homepage des LfU unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/naturschutzfachkartierung/index.htm>
Wir bitten Sie, soweit erforderlich, die Kartierungsmaßnahmen zu unterstützen. Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns im Voraus.

gez.
Dr. Christian Mikulla
Präsident



STADT ZWIESEL
- Der 1. Bürgermeister -

Stadtplatz 27
94227 Zwiessel

Tel. +49 9922 8405-106
buergermeister@zwiessel.de

Bekanntgabe aus einer nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates

- Aushang an Amtstafel am: 27.03.2023 Nz. _____
- Veröffentlichung im Amtsblatt am: 27.03.2023 Nz. _____
- Veröffentlichung auf Homepage am: 27.03.2023 Nz. _____

Grau hinterlegte Eurobeträge sind teils erheblich gerundete Eurobeträge oder anderweitig Textpassagen bzw. mit XXX versehen und entsprechen aus rechtlichen Gründen nicht dem original Beschlusstext.

Sitzungstermin:	Donnerstag, 23. März 2023
Sitzungsbeginn nicht öffentlicher Teil:	19:38 Uhr
Sitzungsende:	21:01 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses
Sitzungsnummer:	StR/2023/006

TOP 11. Ersatzbeschaffung Stromanschlussverteiler am Grenzlandfestplatz

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Ersatzbeschaffung von 5 Stück Stromanschlussverteiler für den Grenzlandfestplatz Zwiessel bei der [REDACTED] zum Stückpreis von [REDACTED] und [REDACTED] zuzüglich gesetzlich geltender Mehrwertsteuer.

Der Stadtrat genehmigt die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von [REDACTED] bei der Haushaltsstelle 1.8600.9400 und beschließt, diese durch Einsparungen bei den Haushaltsstellen 1.7691.9350 (Haushaltsansatz 10.000 €) und 1.8645.9350 (Haushaltsrest aus 2022 10.000 €) und Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer (0.9000.0030) in Höhe von 2.000 € zu decken.

Da die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, ist dieser Beschluss gem. Art. 52 Abs. 2 GO der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Abstimmungsergebnis - Beschluss:

Für:	16	Gegen:	0	Anwesend:	16	Pers. Beteiligt:	0
------	-----------	--------	----------	-----------	-----------	------------------	----------



STADT ZWIESEL
- Der 1. Bürgermeister -

Stadtplatz 27
94227 Zwiesel

Tel. +49 9922 8405-106
buergermeister@zwiesel.de

Bekanntgabe aus einer nichtöffentlichen Sitzung des Bauausschusses

- Aushang an Amtstafel am: 27.03.2023 Nz. _____
- Veröffentlichung im Amtsblatt am: 27.03.2023 Nz. _____
- Veröffentlichung auf Homepage am: 27.03.2023 Nz. _____

Grau hinterlegte Eurobeträge sind teils erheblich gerundete Eurobeträge oder anderweitig Textpassagen bzw. mit XXX versehen und entsprechen aus rechtlichen Gründen nicht dem original Beschlusstext.

Sitzungstermin:	Montag, 27. Februar 2023
Sitzungsbeginn nicht öffentlicher Teil:	18:22 Uhr
Sitzungsende:	18:45 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses
Sitzungsnummer:	BA/2023/003

TOP 13. Vertragliche Regelungen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen
Grundsatzbeschluss

Beschluss:

Der Bauausschuss stimmt den nachfolgend aufgeführten Eckpunkten zur grundsätzlichen Regelung von städtebaulichen Verträgen im Zusammenhang mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu.

1. Der Vorhabenträger wird verpflichtet einen Finanzierungsnachweis vorzulegen.
2. Zur Absicherung der städtischen Ansprüche gegenüber dem Vorhabenträger wird eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft zu Gunsten der Stadt Zwiesel bei einem in Deutschland zugelassenen Kreditinstitut verlangt. Die Höhe der

Bürgschaft richtet sich nach der für die Anlage berechneten Modulleistung. Pro MWp werden XXX € angesetzt.

Nach Fertigstellung der Anlage kann XXX der Bürgschaftssumme auf Antrag wieder freigegeben werden. Die Restsumme bleibt zweckgebunden zur späteren Absicherung des Rückbaus der Anlage bestehen.

Nach Stilllegung der Anlage und ordnungsgemäß erfolgtem Rückbau kann auch die Restbürgschaft wieder aufgelöst werden.

Im Fall einer Zahlungsunfähigkeit des Vorhabenträgers kann die Stadt Zwiesel die Bürgschaft zur Begleichung offener Forderungen Dritter verwenden.

3. Spätestens XXX Monate nach Inkrafttreten des Bebauungsplans als Satzung ist der Bauantrag einzureichen. Nach Bestandskraft der Baugenehmigung hat der Anlagenbau innerhalb einer Frist von XXX Monaten zu beginnen.
4. Der steuerrechtliche Firmensitz ist in Zwiesel anzumelden.

Da die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, ist dieser Beschluss gem. Art. 52 Abs. 2 GO der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Abstimmungsergebnis - Beschluss:

Für:	6	Gegen:	1	Anwesend:	7	Pers. Beteiligt:	0
------	---	--------	---	-----------	---	------------------	---



STADT ZWIESEL
- Der 1. Bürgermeister -

Stadtplatz 27
94227 Zwiessel

Tel. +49 9922 8405-106
buergermeister@zwiessel.de

Bekanntgabe aus einer nichtöffentlichen Sitzung des Werkausschusses

- Aushang an Amtstafel am: 27.03.2023 Nz. _____
- Veröffentlichung im Amtsblatt am: 27.03.2023 Nz. _____
- Veröffentlichung auf Homepage am: 27.03.2023 Nz. _____

Grau hinterlegte Eurobeträge sind teils erheblich gerundete Eurobeträge oder anderweitig Textpassagen bzw. mit XXX versehen und entsprechen aus rechtlichen Gründen nicht dem original Beschlusstext.

Sitzungstermin:	Mittwoch, 08. März 2023
Sitzungsbeginn nicht öffentlicher Teil:	17:20 Uhr
Sitzungsende:	17:30 Uhr
Ort:	Besprechungsraum der Stadtwerke
Sitzungsnummer:	WA/2023/002

TOP 4. Projektabschluss Reisemobilstellplätze; Information

Beschluss:

Die Information über den Projektabschluss Reisemobilstellplätze hat dem Werkausschuss zur Kenntnis gedient.

Da die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, ist dieser Beschluss gem. Art. 52 Abs. 2 GO der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Zwiesel, 27.03.2023
Stadt Zwiesel



gez.

Eppinger
1. Bürgermeister

Aushang Amtstafel: _____

Nz. _____

Abnahme Amtstafel: _____

Nz. _____